



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn

Gesamthochschule Paderborn

Paderborn, 1972 - 1979

Nr. 15: Habilitationsordnung des Fachbereichs Naturwissenschaften II der
Gesamthochschule Paderborn (13.6.1979)

urn:nbn:de:hbz:466:1-8469

GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

UPB II
- 159

Habilitationsordnung

des Fachbereichs Naturwissenschaften II

der Gesamthochschule Paderborn

Jahrgang 1979

13. 6. 1979

Nr. 15

Der Gründungssenat der Gesamthochschule Paderborn hat in seiner 148. Sitzung am 2. Mai 1979 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 9 VGrundO der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 13 - Naturwissenschaft II - beschlossenen

Habilitationsordnung

des Fachbereichs 13 der Gesamthochschule Paderborn zugestimmt.

Die Habilitationsordnung wird hiermit gemäß § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 13. Juni 1979

Der Gründungsrektor

Friedrich Züttli
(Prof. Dr. F. Buttler)

1.1. Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständige, in ihrem wissenschaftlichen Gehalt deutlich über eine Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Arbeit aus der Lehr- und Forschungsbereich, für die die Fortbildung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Sie soll die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung aufzeigen. Waren an der Erstellung der Habilitationsschrift eingetragene Fachhochschulangehörige mehrere Juristen beteiligt, so hat der Leiter der Habilitationsschrift nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift zu sprechen. (vgl. § 7, Abs. II)

HABILITATIONSORDNUNG

des Fachbereichs Naturwissenschaften II

- (2) Der Fachbereichsleiter kann die Fortgabe schwerer Habilitationen an Stelle einer Monographie als Habilitationsschrift erlassen. Die einzelne Habilitationsschrift soll einen wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Auch hier gilt Abs. 1, Satz 1.

der Gesamthochschule Paderborn

1.2. Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über die Thesen, aus dem Fach entstanden sind, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und dauert in der Regel 45 Minuten.
- (2) Der Thema des Vortrags soll nicht der Habilitationsschrift entnommen werden.

1.3. Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist herbeiführbar, wenn der Bewerber nicht vorgezogen wird.
- Im Kolloquium soll der Bewerber in einem wissenschaftlichen Gespräch zeigen, daß er sein Fachgebiet beherrscht, Beziehungen zu Nachbargebieten überblickt und wissenschaftliche Fragestellungen der Fachs. für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, überlegen kann.
- (2) Das Kolloquium soll in der Regel eine Stunde dauern.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre (Lehrbefähigung) in einem Fach.
- (2) Der Fachbereich kann die Lehrbefähigung nur für diejenigen seiner Fächer feststellen, die durch eine ordentliche Professur vertreten sind.

§ 2 Habilitationsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

- (a) daß der Bewerber einen Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen als gleichzeitig anerkannten ausländischen Grad besitzt. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und WRK gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (b) daß der Bewerber nach der Promotion in der Regel mindestens 2 Jahre wissenschaftlich in dem Fachgebiet, für das er sich zu habilitieren wünscht, gearbeitet hat und durch Publikationen an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten ist.
- (c) daß der Bewerber in der Regel 1 Jahr lang Aufgaben in der Lehre des Fachgebietes, für das er sich zu habilitieren wünscht, wahrgenommen hat. Als Lehrtätigkeit in diesem Sinne gelten selbständig gehaltene Lehrveranstaltungen an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer gleichwertigen Einrichtung. Liegt keine oder zu geringe Lehrtätigkeit vor, kann die Gesamthochschule Paderborn dem Bewerber Gelegenheit zur Übernahme eines Lehrauftrags geben.

§ 3 Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen sind:

- (a) die Habilitationsschrift (§ 4)
- (b) der Habilitationsvortrag (§ 5)
- (c) das Kolloquium (§ 6)

§ 4 Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationsschrift ist eine selbständige, in ihrem wissenschaftlichen Gehalt deutlich über eine Dissertation hinausgehende wissenschaftliche Arbeit aus dem Lehr- und Forschungsgebiet, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Sie muß die Befähigung des Bewerbers zu selbständiger Forschung aufzeigen. Waren an der Erstellung der in die Habilitationsschrift eingebrachten Forschungsleistungen mehrere Verfasser beteiligt, so muß der Beitrag des Habilitationsbewerbers nach Umfang und Leistung einer eigenständigen Habilitationsschrift entsprechen, (vgl. § 7, (2), h).
- (2) Der Fachbereichsrat kann die Vorlage mehrerer Publikationen an Stelle einer Monographie als Habilitationsschrift anerkennen. Die einzelnen Veröffentlichungen müssen sich auf das Fachgebiet beziehen, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht, und einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang erkennen lassen. Auch hier gilt Abs. 1, Satz 3.

§ 5 Habilitationsvortrag

- (1) Der Habilitationsvortrag ist ein wissenschaftlicher Vortrag über ein Thema, das dem Fach entstammen muß, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und dauert in der Regel 45 Minuten.
- (2) Das Thema des Vortrages soll nicht der Habilitationsschrift entstammen.

§ 6 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, wenn der Bewerber nicht widerspricht.
Im Kolloquium soll der Bewerber in einer wissenschaftlichen Diskussion zeigen, daß er sein Fachgebiet beherrscht, Beziehungen zu Nachbargebieten überblickt und wissenschaftliche Fragestellungen des Fachs, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, überzeugend erörtern.
- (2) Das Kolloquium soll in der Regel eine Stunde dauern.

§ 7 Antrag auf Zulassung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist bei dem Dekan des Fachbereichs Naturwissenschaften II einzureichen. In dem Antrag ist das Fachgebiet anzugeben, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
- a) eine Erklärung des Bewerbers, daß ihm die geltende Habilitationsordnung bekannt ist,
 - b) eine Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
 - c) die Zeugnisse über Hochschulprüfungen,
 - d) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über einen gleichwertigen akademischen Grad,
 - e) die Dissertation,
 - f) die Habilitationsschrift bzw. die Schriften im Sinne von § 4 (2) in fünf Exemplaren,
 - g) eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Habilitationsschrift selbständig verfaßt hat,
 - h) im Falle einer Habilitationsschrift, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 Teil einer Gruppenarbeit ist, Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den Beitrag des Kandidaten zu der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Habilitationsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Habilitationsverfahren genutzt haben,
 - i) eine Publikationsliste mit Belegexemplaren,
 - j) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Habilitationsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat,
 - k) ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrveranstaltungen
- (3) Ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. der Schriften i. S. des § 4 Abs. 2 verbleibt im Dekanat.
- Ein weiteres Exemplar der Habilitationsschrift wird in der Hochschulbibliothek eingestellt. Die anderen Exemplare gehen an den Bewerber zurück, soweit sie nicht von den Gutachtern beansprucht werden. Die sonstigen eingereichten Schriften des Bewerbers werden zurückgegeben. Die übrigen vom Bewerber eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat (Originalurkunden in Kopie).

§ 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Dekan prüft, ob der Fachbereich die Lehrbefähigung in dem angegebenen Fach feststellen kann (§ 1 Abs. 2), ob der Bewerber die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt und ob der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren vollständig ist (§ 7 Abs. 1 und 2).
- (2) Ist der Antrag unvollständig, so kann der Dekan dem Bewerber die Vervollständigung der Unterlagen innerhalb angemessener Frist gestatten.
- (3) Ist der Antrag unvollständig und bringt der Bewerber die fehlenden Unterlagen auch nicht innerhalb der vom Dekan nach § 8 (2) gesetzten Frist bei, so lehnt der Dekan den Antrag ab und unterrichtet den Fachbereichsrat hiervon. Dem Bewerber teilt er die Ablehnung durch einen schriftlichen und zu begründenden Bescheid mit.
- (4) Sind die Voraussetzungen nach § 8 (1) erfüllt, so leitet der Dekan den Antrag dem Fachbereichsrat zu, der auf der Grundlage der vom Bewerber vollständig eingereichten Unterlagen innerhalb eines Monats nach Eingang mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Bei der Berechnung dieser Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet.
- (5) Lehnt der Fachbereichsrat die Eröffnung ab, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eingeleitet. Die Ablehnung ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (6) Gibt der Fachbereichsrat dem Antrag statt, bestellt er unverzüglich die Habilitationskommission. Der Fachbereichsrat bestimmt auf Vorschlag der Habilitationskommission drei Gutachter für die Habilitationsschrift, von denen einer nicht der habilitierenden Hochschule angehört. Vorschläge des Bewerbers können berücksichtigt werden. Damit ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Der Zeitpunkt der Eröffnung ist aktenkundig zu machen. Der Dekan benachrichtigt den Rektor, die Dekane der anderen Fachbereiche und den Bewerber über die Eröffnung des Verfahrens und beruft die Habilitationskommission ein.

§ 9 Zusammensetzung der Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission besteht aus vier Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten, wobei der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein müssen.
- (2) Die Gutachter müssen ordentliche Professoren oder Wissenschaftliche Räte und Professoren sein bzw. eine entsprechende Qualifikation besitzen. Zwei Gutachter müssen der Habilitationskommission angehören. Mindestens einer der Gutachter muß dem Fachbereich als ordentlicher Professor angehören.

§ 10 Frist für die Erstellung der Gutachten

Die Frist von der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.

§ 11 Auslegung der Habilitationsschrift

- (1) Nach Eingang der Gutachten liegt die Habilitationsschrift mit den Gutachten für die Dauer von drei Wochen im Dekanat aus. Fällt davon mehr als eine Woche in die vorlesungsfreie Zeit, so verlängert sich die Frist auf insgesamt fünf Wochen. Der Dekan gibt die Auslage der Habilitationsschrift mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Habilitationsschrift ist während der Dauer der Auslegung allen Hochschulangehörigen zugänglich.
- (3) Die Gutachten sind während dieser Zeit den Hochschullehrern des Fachbereichs, den Mitgliedern des Fachbereichsrates sowie den Mitgliedern des Senats zugänglich. Diese Personen haben das Recht, bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.

§ 12 Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Vorlage der Stellungnahmen in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über die Annahme der Habilitationsschrift unter Berücksichtigung der Gutachten und Stellungnahmen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren und die habilitierten Mitglieder der Kommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Reichen die vorliegenden Gutachten zur Beschlußfassung über die Habilitationsschrift nicht aus, so kann der Fachbereichsrat auf Vorschlag der Habilitationskommission weitere Gutachter bestellen (vgl. § 9 Abs. 2).
- (3) Wird die Annahme der Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert.
Der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet die schriftlich begründete Ablehnung dem Dekan zu. Dieser unterrichtet den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, in dem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 13 Mündliche Habilitationsleistungen

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen, schlägt der Bewerber drei inhaltlich verschiedene Themen für den Habilitationsvortrag vor, die nicht dem Gebiet der Habilitationsschrift entstammen. Nach Annahme eines Vorschlags setzt die Habilitationskommission im Einvernehmen mit dem Dekan den Termin für Vortrag und Kolloquium fest. Der Vorsitzende teilt dem Bewerber Vortragsthema und Termin drei Wochen vorher mit. Bei Ablehnung der Vorschläge wird der Bewerber unverzüglich aufgefordert, eine neue Liste einzureichen.

- (2) Zum hochschulöffentlichen Habilitationsvortrag lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder des Senats, der Habilitationskommission, des Fachbereichsrats, die Gutachter sowie die Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs ein. Die weitere Hochschulöffentlichkeit wird durch Anschlag auf den Vortrag hingewiesen.
- (3) Zum Kolloquium lädt der Dekan den Rektor, die Mitglieder der Habilitationskommission, des Fachbereichsrats, die Gutachter und die Hochschullehrer des Fachbereichs ein. Der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet die Diskussion beim Kolloquium, das zwischen dem Bewerber und der Habilitationskommission einschließlich der Gutachter geführt wird (vgl. § 6 Abs. 1).

§ 14 Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) Unmittelbar anschließend an das Kolloquium entscheidet die Habilitationskommission in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit, ob die mündlichen Habilitationsleistungen den Anforderungen von § 5 und § 6 entsprechen. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren und die habilitierten Mitglieder der Kommission. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Entsprechen die mündlichen Habilitationsleistungen nach Auffassung der Habilitationskommission nicht den Anforderungen von § 5 und § 6, so ist eine einmalige Wiederholung von Habilitationsvortrag und Kolloquium im darauf folgenden Semester möglich. Die Habilitationskommission kann in diesem Falle dem Bewerber zur Auflage machen, weitere Themen für den Habilitationsvortrag vorzuschlagen.
- (3) Hält die Habilitationskommission die Habilitationsleistungen nach § 5 und § 6 erneut nicht für ausreichend, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Der Vorsitzende der Habilitationskommission leitet die schriftlich begründete Ablehnung dem Dekan zu. Dieser unterrichtet den Bewerber durch schriftlichen Bescheid, indem der Beschluß der Kommission zu begründen ist.

§ 15 Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Ist die Habilitationsschrift angenommen und entsprechen die mündlichen Habilitationsleistungen nach Auffassung der Habilitationskommission den Anforderungen von § 5 und § 6, so legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen abschließenden schriftlichen Bericht über die Habilitationsleistungen und Eignung des Bewerbers für das beantragte Fach vor. Die Habilitationskommission kann dem Fachbereichsrat empfehlen, die Lehrbefähigung mit einer vom Antrag des Bewerbers abweichenden Bezeichnung des Faches nach Rücksprache mit dem Bewerber festzustellen.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet aufgrund des vorgelegten Votums der Habilitationskommission mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über die Feststellung der beantragten bzw. gem. Abs. 1 Satz 2 geänderten Lehrbefähigung. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren und die habilitierten Mitglieder. Sind im Fachbereichsrat weniger als fünf stimmberechtigte Vertreter, so bildet er einen neuen Ausschuß. Diesem gehören die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie zusätzlich so viele Stimmberechtigte an, daß deren Zahl insgesamt fünf beträgt.
- (3) Die Beschlußfassung des Fachbereichsrats soll spätestens zum Ende des Semesters erfolgen, das nach Vorliegen der Gutachten beginnt. Im Fall § 14, Abs. 2 verlängert sich diese Frist um ein Semester.
- (4) Weicht der Fachbereichsrat bzw. der Ausschuß i. S. von Abs. 2 von der Entscheidung der Habilitationskommission ab oder folgt er der Empfehlung der Kommission nach § 1 Satz 2 nicht, so hat er der Habilitationskommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sodann erneut Beschluß zu fassen.

- (5) Wird die Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereichsrat bzw. den Ausschuß i. S. von Abs. 2 abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Das Habilitationsverfahren kann in diesem Falle einmal und frühestens ein Jahr nach Ablehnung der Habilitation wiederholt werden. Für das Wiederholungsverfahren gelten die vorstehenden Bestimmungen.
- (6) Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem Bewerber unverzüglich durch den Dekan mitzuteilen.
- (7) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung durch den Fachbereich ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Der Habilitierte erhält vom Dekan eine Urkunde über die Feststellung der Lehrbefähigung. Diese Urkunde enthält:
- a) die wesentlichen Personalangaben.
 - b) das Thema der Habilitationsschrift.
 - c) die Bezeichnung des Faches, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird.
 - d) den Tag der Feststellung der Lehrbefähigung.
 - e) die eigenhändigen Unterschriften des Vorsitzenden der Habilitationskommission, des Dekans und des Rektors.
 - f) das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.

§ 16 Einsicht in die Habilitationsunterlagen

Nach Abschluß des Habilitationsverfahrens ist dem Habilitanden Einsicht in alle Unterlagen, außer den Gutachten, zu gewähren.

§ 17 Verleihung der Lehrbefugnis

- (1) Ein Habilitierter hat das Recht, bei einem Fachbereich, in dem das Fachgebiet seiner Lehrbefähigung vertreten ist, einen Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis (Venia legendi) für das Fachgebiet zu stellen, für das er die Lehrbefähigung besitzt. Die Lehrbefugnis kann nur verweigert werden, wenn Gründe gem. § 19 Abs. 1 sowie § 21 Abs. 2 Buchst. c HabO vorliegen. Der Antrag bedarf der Annahme durch den zuständigen Fachbereichsrat und den Senat jeweils mit einfacher Mehrheit.

- (2) Über die Verleihung der Lehrbefugnis erhält der Habilitierte eine Urkunde mit folgenden Angaben:
- a) die wesentlichen Personalien des Bewerbers,
 - b) die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
 - c) die Bezeichnung des Fachbereichs, der die Lehrbefähigung festgestellt hat,
 - d) die Angabe des Tages der Beschlußfassung über die Habilitation,
 - e) die Bezeichnung des Tages der Beschlußfassung über die Erteilung der Lehrbefugnis,
 - f) die eigenhändigen Unterschriften des Dekans und des Rektors,
 - g) das Siegel der Hochschule.

Mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde ist der Inhaber Privatdozent.

- (3) Spätestens in dem Semester, das der Aushändigung der Urkunde folgt, stellt sich der Privatdozent der Hochschulöffentlichkeit durch eine Antrittsvorlesung vor, zu der der Dekan einlädt.
- (4) Der Privatdozent hat das Recht und die Pflicht, in jedem Semester mindestens eine zweistündige Vorlesung aus seinem Fachgebiet zu halten sowie Prüfungen abzunehmen. Das Rektorat kann auf Empfehlung des Fachbereichs für ein Semester eine Unterbrechung der Tätigkeit des Privatdozenten genehmigen.

§ 18 Erweiterung der Lehrbefähigung

- (1) Die Erweiterung der Lehrbefähigung kann auf Antrag des Habilitierten erfolgen.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 3 ff.

§ 19 Erlöschen und Entzug

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

- (2) Die Lehrbefähigung wird entzogen, wenn die Habilitation mit unlauteren Mitteln erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung zu 1. und 2. treffen der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 20 Umhabilitation

Personen, die an einem entsprechenden Fachbereich oder einer entsprechenden Fakultät einer anderen Universität oder Hochschule rechtskräftig habilitiert sind, können auf Antrag die Lehrbefugnis in einem entsprechenden Fachbereich der Hochschule Paderborn erhalten. In diesem Fall wird in der Regel auf zusätzliche Habilitationsleistungen ganz oder teilweise verzichtet. Über einen entsprechend gestellten Antrag ist unverzüglich vom Fachbereichsrat zu entscheiden. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

§ 21 Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - a) bei schriftlichem Verzicht des Privatdozenten,
 - b) mit dem Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung.
- (2) Die Lehrbefugnis wird entzogen
 - a) wenn der Privatdozent in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne wichtige Gründe keine Vorlesungen gehalten hat,
 - b) wenn der Privatdozent seine Aufgaben als Mitglied der Hochschule Paderborn trotz Anmahnung nicht wahrnimmt.
 - c) wenn Gründe vorliegen, die nach beamtenrechtlichen Bestimmungen bei einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen.
- (3) Die Entscheidungen zu (1) und (2) trifft der Fachbereichsrat und das Rektorat im Einvernehmen, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 22 Übergangsregelungen

Wer innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung schriftlich zu Händen des Dekans geltend macht, daß er die Habilitation nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe anstrebt, hat das Recht, ein Verfahren nach dieser Habilitationsordnung zu beantragen. Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach der Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe muß innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Habilitationsordnung des Fachbereiches gestellt werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn in Kraft.
